

HAMBURGISCHES GESETZ ÜBER VOLKSINITIATIVE, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEID

Vom 20. Juni 1996¹

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Volksinitiative

- § 2 Gegenstand einer Volksinitiative
- § 3 Anzeige
- § 4 Unterschriftslisten
- § 5 Zustandekommen der Volksinitiative

Dritter Abschnitt

Volksbegehren

- § 6 Durchführung des Volksbegehrens
- § 7 Öffentliche Bekanntmachung
- § 8 Rücknahme des Gesetzentwurfs
- § 9 Eintragung
- § 10 Eintragungslisten
- § 11 Eintragungsberechtigung
- § 12 Inhalt der Eintragung
- § 13 Briefeintragung
- § 14 Ungültige Eintragungen
- § 15 Abschluß der Eintragungslisten
- § 16 Zustandekommen des Volksbegehrens
- § 17 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

¹ GVBl. Seite 136

Vierter Abschnitt

Volksentscheid

- § 18 Durchführung des Volksentscheids
- § 19 Bekanntmachung des Volksentscheids
- § 20 Stimmrecht
- § 21 Stimmzettel
- § 22 Stimmabgabe
- § 23 Ergebnis des Volksentscheids
- § 24 Ausfertigung und Verkündung
- § 25 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Fünfter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

- § 26 Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft
- § 27 Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft
- § 28 Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 29 Datenverarbeitung
- § 30 Kostenerstattung
- § 31 Durchführung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Das Volk nimmt auf Gebieten, die der Zuständigkeit der Bürgerschaft unterliegen, durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung teil. Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne, Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand von Volksinitiative und Volksbegehren sein.

Zweiter Abschnitt

Volksinitiative

§ 2

Gegenstand einer Volksinitiative

Mit der Volksinitiative kann der Erlaß eines Gesetzes durch das Volk eingeleitet werden. Das Gesetz kann auch die Änderung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes zum Gegenstand haben.

§ 3

Anzeige

(1) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften für den Gesetzentwurf (§4 Absatz 1) ist dem Senat schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten

1. einen Gesetzentwurf mit Begründung,
2. die Namen von drei Personen, die einzeln berechtigt sind, für die Initiatoren Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie im Falle des Ausscheidens vertretungsberechtigter Personen einen Ersatz zu benennen.

(3) Der Senat teilt der Bürgerschaft unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

§ 4

Unterschriftslisten

(1) Die Unterstützung der Volksinitiative gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftslisten. Die Unterschriftslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf (§3 Absatz 2 Nummer 1) enthalten. Den

Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei Eintragung in die Unterschriftenlisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme seines vollständigen Wortlauts zu geben.

(2) Unterzeichnen darf, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(3) Die Unterschriftenlisten sind spätestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Senat einzureichen.

(4) Die Volksinitiative wird von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt.

§ 5

Zustandekommen der Volksinitiative

(1) Die Unterschriftenlisten sind dem Senat unter Nennung des Vor- und Familiennamens, des Jahres der Geburt und der Wohnanschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einzureichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung der Unterschriftenlisten unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen zwei Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten fest, ob die Volksinitiative von 20000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

Dritter Abschnitt

Volksbegehren

§ 6

Durchführung des Volksbegehrens

(1) Der Senat führt das Volksbegehren fünf Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten durch, wenn die Volksinitiative zustande gekommen ist und die Bürgerschaft nicht binnen vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet hat (Artikel 50 Absatz 2 der Verfassung). Die Bürgerschaft stellt durch Beschluß fest, ob ein Gesetz dem Anliegen der Volksinitiative entspricht. Die Feststellung ist einer nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf bis zur Durchführung des Volksbegehrens durch zwei nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Entwurfs unverzüglich mit.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen laufen nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August.

(4) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament finden Volksbegehren nicht statt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht das Volksbegehren unverzüglich öffentlich bekannt, sobald das Volksbegehren nach §6 durchzuführen ist. Die Bekanntmachung enthält

1. den Wortlaut des Gesetzentwurfs mit Begründung,

2. Namen und Anschrift der in der Anzeige nach §3 Absatz 2 Nummer 2 benannten vertretungsberechtigten Personen,
3. Beginn und Ende der Frist zur Eintragung in die Listen,
4. die örtlich zuständigen Stellen für die Eintragung in die Listen und die Eintragungszeiten sowie die Möglichkeit der Briefeintragung.

§ 8

Rücknahme des Gesetzentwurfs

(1) Der Gesetzentwurf kann bis zum Beginn der Eintragsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung von zwei nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Personen gegenüber dem Senat zurückgenommen werden.

(2) Der Senat stellt die Rücknahme fest. Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen und, falls das Volksbegehren bereits bekanntgemacht worden ist, in gleicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Eintragung

(1) Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragslisten oder durch Briefeintragung unterstützt.

(2) Für die Eintragung besteht eine Frist von zwei Wochen. Sie beginnt sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter.

§ 10

Eintragslisten

(1) Die Eintragslisten müssen den Wortlaut des Gesetzentwurfs enthalten.

(2) Die Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

§ 11

Eintragungsberechtigung

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(2) Zur Eintragung ist zuzulassen, wer

1. in einem Eintragsverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Eintragungsschein besitzt.

(3) Die Eintragungsberechtigten können sich nur in der Eintragsstelle eintragen, in deren Eintragsverzeichnis sie eingetragen sind. Personen mit Eintragungsschein können die Eintragung in der für sie zuständigen Eintragsstelle oder durch Briefeintragung vornehmen.

(4) Ein Eintragungsschein wird auf Antrag erteilt.

§ 12

Inhalt der Eintragung

(1) Die Eintragung muß den Vor- und Familiennamen sowie die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person enthalten. Die Unterschrift muß eigenhändig geleistet werden. Erklärt eine eintragungsberechtigte Person, daß sie nicht schreiben kann, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

(2) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 13

Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte mit Eintragungsschein können die Eintragung durch Briefeintragung vornehmen. Die Briefeintragung muß der zuständigen Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragsfrist vorliegen.

(2) Der Eintragungsschein muß den Wortlaut des Gesetzentwurfs enthalten. Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, daß sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat.

§ 14

Ungültige Eintragungen

(1) Eintragungen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sind ungültig.

(2) Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter.

§ 15

Abschluß der Eintragungslisten

Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließt die Eintragungsstelle die Eintragungslisten.

§ 16

Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) Der Senat stellt fest, ob das Volksbegehren von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist. Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen.

(2) Die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen. Sie ist unverzüglich einer nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 17

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150), und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 237, 258, 266), zuletzt geändert am 29. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), über

1. die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter,
2. die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, ihre Berichtigung und ihren Abschluß,
3. die Erteilung von Wahlscheinen,
4. den Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins,
5. die Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Vierter Abschnitt

Volksentscheid

§ 18

Durchführung des Volksentscheids

(1) Stimmt die Bürgerschaft dem mit dem Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf oder einem von den Initiatoren der Volksinitiative überarbeiteten Gesetzentwurf nicht binnen drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens (§16 Absatz 1) zu, so findet innerhalb von weiteren zwei Monaten ein Volksentscheid statt.

(2) Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf bis zum Ablauf eines Monats nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens durch zwei nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Entwurfs unverzüglich mit.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen laufen nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August.

(4) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nicht statt (Artikel 50 Absatz 5 der Verfassung).

§ 19

Bekanntmachung des Volksentscheids

Der Senat setzt den Tag der Abstimmung fest und gibt Tag und Gegenstand des Volksentscheids öffentlich bekannt. Er setzt den Tag der Abstimmung auf den Tag der Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament fest, wenn die Abstimmung andernfalls binnen eines Monats nach dem Tag der Wahl stattfinden würde. Sofern die Antragsteller einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

§ 20

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. §11 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gesetzentwürfe zur Abstimmung gestellt sind.

§ 21

Stimmzettel

(1) Die im Stimmzettel vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(2) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter festgestellten Zahl der Eintragungen zum jeweils zugrunde liegenden Volksbegehren. Hat die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser nach den mit dem Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt. Absatz 1 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe anzuwenden.

§ 22

Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

§ 23

Ergebnis des Volksentscheids

(1) Der Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen eines Viertels der Wahlberechtigten erhalten hat (Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung). Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben (Artikel 50 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung). In beiden Fällen ist die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zu bestimmen.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe nicht nur für einen Entwurf mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Entwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Senat stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Annahme nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung).

§ 24

Ausfertigung und Verkündung

Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz hat der Senat innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

§ 25

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen über

1. Wahlorgane und Wahlbezirke,
2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge,
4. Wahlhandlungen, Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände, Briefwahl,
5. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse,
6. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Fünfter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26

Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht

1. über die Durchführung des Volksbegehrens,
2. ob Gesetzentwürfe nach §6 Absatz 2 und §18 Absätze 1 und 2 die Grenzen der Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfs wahren.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 ist binnen fünf Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten (§5 Absatz 1 Satz 1), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 sind binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Entwürfe (§6 Absatz 2, §18 Absatz 2) zu stellen.

§ 27

Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft

(1) Auf Antrag der Initiatoren der Volksinitiative entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob

1. Volksinitiative (§5 Absatz 2) und Volksbegehren (§16 Absatz 1) zustande gekommen sind,
2. ein Gesetz dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§6 Absatz 1 Satz 1).

Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§5 Absatz 3 und §16 Absatz 2 Satz 2), der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellung der Bürgerschaft (§6 Absatz 1 Satz 3) durch eine nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Person zu stellen.

(2) Auf Antrag der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, der Initiatoren der Volksinitiative, einzelner Stimmberechtigter und jeder Gruppe von Stimmberechtigten entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über das Ergebnis des Volksentscheids (§23 Absätze 1 und 2). Der Antrag ist binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses durch den Senat (§23 Absatz 3) zu stellen. Der Antrag der Initiatoren der Volksinitiative ist durch eine nach §3 Absatz 2 Nummer 2 vertretungsberechtigte Person zu stellen. Bei sonstigen gemeinschaftlichen Anträgen ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

§ 28

Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht (Artikel 50 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).

Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 29

Datenverarbeitung

Die mit der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids befaßten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist; die Vorschriften über die Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§17 Nummer 5 und §25 Nummer 6) gelten entsprechend. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn das jeweilige Verfahren unanfechtbar abgeschlossen worden ist.

§ 30

Kostenerstattung

(1) Findet ein Volksentscheid statt (§18 Absatz 1), so haben die Initiatoren der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Gesetzentwurfs.

(2) Die Höhe der Erstattung ist auf 0,20 Deutsche Mark für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 400000 Stimmen berücksichtigt.

§ 31

Durchführung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Form und den Inhalt der Unterschriften- und Eintragungslisten sowie deren Sammlung,
2. die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragsrechts, die Eintragszeit und den Eintragsraum,
3. die Briefeintragung,
4. die Feststellung der Unterschriften- und Eintragungsergebnisse und ihre Weiterleitung,
5. das Verfahren der Kostenerstattung.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat